



Amtliches **Bekanntmachungsblatt** der Stadt Oer-Erkenschwick

47. Jahrgang

Nr. 20

20.12.2012

Stadt Oer-Erkenschwick



Inhalt:

- 1.) Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich
- 2.) Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)
- 3.) Satzung des Jugendamtes der Stadt Oer-Erkenschwick
- 4.) Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Gemeinschafts-Grundschulen der Stadt Oer-Erkenschwick vom 29. Juni 2012
- 5.) Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick
- 6.) Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick
- 7.) Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung
- 8.) Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 9.) Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes
- 10.) Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick
- 11.) Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung)

1.) **Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687)

§§ 22 – 24, 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) sowie des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (G.V. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385), und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Abl. NRW 1/11) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 25. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die offenen Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf, mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an. Der Besuch der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der OGS im Primarbereich erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Gem. Nr. 8 des Runderlasses d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen und Nr. 5.5 Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich).
- (3) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach Absatz 2 ergibt sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum und An- und Abmeldefristen

- (1) Kinder in den OGS werden in folgendem zeitlichen Umfang betreut und gefördert:

An den in § 1 Abs. 1 dieser Beitragssatzung festgelegten Tagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr.

- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

Die Aufnahme in die OGS ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zu beantragen. Der Vertrag wird zwischen den Eltern, der Stadt Oer-Erkenschwick als Schulträger und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Bei einer Bewilligung des Betreuungsplatzes in der OGS einer Oer-Erkenschwicker Schule erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Beginns dieser Betreuung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS oder Ausfallzeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Angebote im offenen Ganzttag .

- (3) Beitragszeitraum für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganzttagsschulen ist das Schuljahr (01.08.-31.07.) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganzttagsschule im Primarbereich, ist der Elternbeitrag anteilig für volle Monate zu zahlen. Erfolgt keine Kündigung zum Schuljahresende, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.

- (4) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages gem. § 3 Abs. 2 beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Schuljahres.

Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind vom Primarbereich in die weiterführende Schule wechselt.

Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Schuljahres zu erfolgen.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt

Oer-Erkenschwick ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beitrages verpflichten.
- (4) Der Höchstbeitrag wird entsprechend der Regelung im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 (Abl. NRW 1/11 S. 38) auf mtl. 150,00 € begrenzt.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- €, im Falle der § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150,-- €, anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (3) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhalts, Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten

Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet

§ 6

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Zu diesem Zweck erfolgt ein Datenaustausch zwischen dem Träger der Einrichtung und der Stadt Oer-Erkenschwick über Änderungen oder ergänzenden Angaben von Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten.

§ 7

Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 8

Besondere Regelung für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen

- (1) Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.
- (2) An den Angeboten der offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich können nur Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Neben den nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich wird ein zusätzlicher Betrag vom Träger der Maßnahme für die Mittagsverpflegung erhoben.
- (5) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (6) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Ein Kind kann durch die Stadt Oer-Erkenschwick von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die nach dieser Satzung zur Beitragszahlung Verpflichteten ihrer Zahlungspflicht bezüglich des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungsgeldes nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Elternbeitragssatzung für die offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 30.01.2008.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

Anlage 1 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Anlage 1 - Berechnung der Elternbeiträge

Jahreseinkommen	Beitrag vom 01.08.13- 31.07.14	Beitrag vom 01.08.14- 31.07.15	Beitrag vom 01.08.15- 31.07.16	Beitrag vom 01.08.16- 31.07.17
bis 17.500,00 €	- €	- €	- €	- €
bis 20.000,00 €	22,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €
bis 25.000,00 €	27,00 €	28,00 €	28,00 €	29,00 €
bis 30.000,00 €	35,00 €	35,00 €	36,00 €	36,00 €
bis 35.000,00€	47,00 €	47,00 €	48,00 €	49,00 €
bis 40.000,00 €	61,00 €	62,00 €	63,00 €	64,00 €
bis 45.000,00 €	70,00 €	71,00 €	72,00 €	73,00 €
bis 50.000,00 €	79,00 €	80,00 €	82,00 €	83,00 €
bis 60.000,00 €	96,00 €	98,00 €	99,00 €	101,00 €
bis 70.000,00 €	123,00 €	125,00 €	127,00 €	128,00 €
bis 80.000,00 €	145,00 €	147,00 €	150,00 €	150,00 €
ab 80.000,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €

Jahreseinkommen	Beitrag vom 01.08.17- 31.07.18	Beitrag vom 01.08.18- 31.07.19	Beitrag vom 01.08.19- 31.07.20	Beitrag vom 01.08.20- 31.07.21
bis 17.500,00 €	- €	- €	- €	- €
bis 20.000,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	25,00 €
bis 25.000,00 €	29,00 €	30,00 €	30,00 €	31,00 €
bis 30.000,00 €	37,00 €	37,00 €	38,00 €	39,00 €
bis 35.000,00 €	50,00 €	50,00 €	51,00 €	53,00 €
bis 40.000,00 €	65,00 €	66,00 €	67,00 €	69,00 €
bis 45.000,00 €	74,00 €	75,00 €	77,00 €	79,00 €
bis 50.000,00 €	84,00 €	85,00 €	87,00 €	89,00 €
bis 60.000,00 €	102,00 €	104,00 €	105,00 €	109,00 €
bis 70.000,00 €	130,00 €	132,00 €	134,00 €	138,00 €
bis 80.000,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
ab 80.000,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €

2.) Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), §§ 22 – 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oer-Erkenschwick erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- (3) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach Absatz 1 und 2 ergibt sich aus den zeitlich gestaffelten, jeweils für ein Kindergartenjahr gültigen Anlagen 1 – 9, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (4) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (6) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (5) Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinder in Tagespflege i. S. von § 1 KiBiz werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:
 - a) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

- b) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden
- c) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden
- d) wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden

Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte, zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der Jahreseinkommensklasse i.S.d. § 5 dieser Satzung.

- (6) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht bzw. die Inanspruchnahme der Tagespflege erfolgt.

Die Kindertagespflege ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zu beantragen. Bei einer Bewilligung der Kindertagespflege erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Beginns der Kindertagespflege.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

- (7) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (8) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.)
- (9) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages mit der Kindertageseinrichtung beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres.
Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.
Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- €, im Falle der § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150,-- €, anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (3) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhalts, Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege ist im jeweiligen Rahmen des § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 KiBiz beitragsfrei.
Nimmt ein Kind trotz verbindlicher Anmeldung zum 15.11. im folgenden Kindergartenjahr weiterhin Angebote in einer Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege in Anspruch, so sind nach einer 12monatigen Beitragsfreiheit ab dem Folgemonat erneut Elternbeiträge zu erheben.
- (2) Besuchen mehr als Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlich Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (4) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Oer-Erkenschwick die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Elternbeitragssatzung vom 01.12.2011. Die in den Anlagen 1 - 9 zur Satzung festgelegten Beiträge erhöhen sich jährlich und werden jeweils zum 01.08. eines Jahres wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

Anlage 1 – Gültigkeit vom 01.08.2013 – 31.07.2014

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahres einkommen	bis 25 Std. wöchent lich	bis 35 Std. wöche ntlich	bis 45 Std. wöche ntlich	bis 25 Std. wöche ntlich	bis 35 Std. wöchent lich	bis 45 Std. wöchentlich Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	Kind <u>über</u> 2 Jahre	Kind <u>über</u> 2 Jahre	Kind <u>über</u> 2 Jahre	Kind <u>unter</u> 2 Jahre	Kind <u>unter</u> 2 Jahre	
	Beitrag monatlich	Beitrag monatli ch	Beitrag monatli ch	Beitrag monatli ch	Beitrag monatlich	
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	22,00 €	26,00 €	36,00 €	57,00 €	68,00 €	91,00 €
3 bis 25.000 €	27,00 €	32,00 €	44,00 €	66,00 €	79,00 €	106,00 €
4 bis 30.000 €	35,00 €	41,00 €	55,00 €	76,00 €	90,00 €	121,00 €
5 bis 35.000 €	47,00 €	56,00 €	75,00 €	96,00 €	116,00 €	154,00 €
6 bis 40.000 €	61,00 €	72,00 €	96,00 €	119,00 €	142,00 €	190,00 €
7 bis 45.000 €	70,00 €	83,00 €	112,00 €	137,00 €	163,00 €	218,00 €
8 bis 50.000 €	79,00 €	94,00 €	126,00 €	154,00 €	185,00 €	247,00 €
9 bis 60.000 €	96,00 €	116,00 €	154,00 €	181,00 €	216,00 €	288,00 €
10 bis 70.000 €	123,00 €	147,00 €	197,00 €	215,00 €	258,00 €	344,00 €
11 bis 80.000 €	145,00 €	174,00 €	231,00 €	246,00 €	294,00 €	393,00 €
12 bis 90.000 €	172,00 €	205,00 €	274,00 €	280,00 €	336,00 €	449,00 €
13 bis 100.000 €	202,00 €	242,00 €	323,00 €	320,00 €	342,00 €	511,00 €
14 bis 125.000 €	236,00 €	283,00 €	378,00 €	362,00 €	434,00 €	580,00 €
15 über 125.000 €	275,00 €	330,00 €	441,00 €	410,00 €	491,00 €	656,00 €

noch Anlage 1 – Gültigkeit vom 01.08.2013 – 31.07.2014

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
		Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	42,00 €	111,00 €
3	bis 25.000 €	50,00 €	127,00 €
4	bis 30.000 €	62,00 €	143,00 €
5	bis 35.000 €	82,00 €	182,00 €
6	bis 40.000 €	104,00 €	221,00 €
7	bis 45.000 €	122,00 €	254,00 €
8	bis 50.000 €	138,00 €	288,00 €
9	bis 60.000 €	173,00 €	339,00 €
10	bis 70.000 €	215,00 €	400,00 €
11	bis 80.000 €	258,00 €	459,00 €
12	bis 90.000 €	309,00 €	528,00 €
13	bis 100.000 €	367,00 €	603,00 €
14	bis 125.000 €	436,00 €	688,00 €
15	über 125.000 €	512,00 €	782,00 €

Anlage 2 – Gültigkeit vom 01.08.2014 – 31.07.2015

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>
	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	23,00 €	27,00 €	36,00 €	58,00 €	69,00 €	93,00 €
3 bis 25.000 €	28,00 €	33,00 €	44,00 €	67,00 €	80,00 €	107,00 €
4 bis 30.000 €	35,00 €	41,00 €	56,00 €	77,00 €	92,00 €	123,00 €
5 bis 35.000 €	47,00 €	57,00 €	76,00 €	98,00 €	117,00 €	157,00 €
6 bis 40.000 €	62,00 €	73,00 €	98,00 €	121,00 €	144,00 €	193,00 €
7 bis 45.000 €	71,00 €	84,00 €	113,00 €	139,00 €	166,00 €	221,00 €
8 bis 50.000 €	80,00 €	96,00 €	128,00 €	157,00 €	188,00 €	250,00 €
9 bis 60.000 €	98,00 €	117,00 €	157,00 €	183,00 €	219,00 €	293,00 €
10 bis 70.000 €	125,00 €	149,00 €	200,00 €	218,00 €	262,00 €	349,00 €
11 bis 80.000 €	147,00 €	176,00 €	235,00 €	249,00 €	299,00 €	399,00 €
12 bis 90.000 €	174,00 €	208,00 €	278,00 €	284,00 €	341,00 €	455,00 €
13 bis 100.000 €	205,00 €	245,00 €	328,00 €	325,00 €	347,00 €	518,00 €
14 bis 125.000 €	240,00 €	287,00 €	383,00 €	368,00 €	441,00 €	588,00 €
15 über 125.000 €	279,00 €	335,00 €	447,00 €	416,00 €	499,00 €	666,00 €

noch Anlage 2 – Gültigkeit vom 01.08.2014 – 31.07.2015

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
		Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	42,00 €	112,00 €
3	bis 25.000 €	50,00 €	129,00 €
4	bis 30.000 €	63,00 €	145,00 €
5	bis 35.000 €	83,00 €	184,00 €
6	bis 40.000 €	105,00 €	225,00 €
7	bis 45.000 €	124,00 €	258,00 €
8	bis 50.000 €	140,00 €	293,00 €
9	bis 60.000 €	175,00 €	344,00 €
10	bis 70.000 €	218,00 €	406,00 €
11	bis 80.000 €	262,00 €	466,00 €
12	bis 90.000 €	313,00 €	536,00 €
13	bis 100.000 €	373,00 €	612,00 €
14	bis 125.000 €	443,00 €	698,00 €
15	über 125.000 €	519,00 €	793,00 €

Anlage 3 – Gültigkeit vom 01.08.2015 – 31.07.2016

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind <u>über</u> 2 Jahre	Kind <u>über</u> 2 Jahre	Kind <u>über</u> 2 Jahre	Kind <u>unter</u> 2 Jahre	Kind <u>unter</u> 2 Jahre	Kind <u>unter</u> 2 Jahre
	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	23,00 €	27,00 €	37,00 €	59,00 €	70,00 €	94,00 €
3 bis 25.000 €	28,00 €	33,00 €	45,00 €	68,00 €	82,00 €	109,00 €
4 bis 30.000 €	36,00 €	42,00 €	56,00 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €
5 bis 35.000 €	48,00 €	58,00 €	77,00 €	99,00 €	119,00 €	159,00 €
6 bis 40.000 €	63,00 €	74,00 €	99,00 €	122,00 €	146,00 €	196,00 €
7 bis 45.000 €	72,00 €	86,00 €	115,00 €	141,00 €	168,00 €	225,00 €
8 bis 50.000 €	82,00 €	97,00 €	130,00 €	159,00 €	190,00 €	254,00 €
9 bis 60.000 €	99,00 €	119,00 €	159,00 €	186,00 €	223,00 €	297,00 €
10 bis 70.000 €	127,00 €	152,00 €	203,00 €	222,00 €	266,00 €	354,00 €
11 bis 80.000 €	150,00 €	179,00 €	238,00 €	253,00 €	303,00 €	405,00 €
12 bis 90.000 €	177,00 €	211,00 €	282,00 €	289,00 €	346,00 €	462,00 €
13 bis 100.000 €	208,00 €	249,00 €	333,00 €	329,00 €	352,00 €	526,00 €
14 bis 125.000 €	244,00 €	292,00 €	389,00 €	373,00 €	448,00 €	597,00 €
15 über 125.000 €	283,00 €	340,00 €	454,00 €	422,00 €	506,00 €	676,00 €

noch Anlage 3 – Gültigkeit vom 01.08.2015 – 31.07.2016

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	43,00 €	114,00 €
3	bis 25.000 €	51,00 €	131,00 €
4	bis 30.000 €	64,00 €	147,00 €
5	bis 35.000 €	85,00 €	187,00 €
6	bis 40.000 €	107,00 €	228,00 €
7	bis 45.000 €	125,00 €	261,00 €
8	bis 50.000 €	142,00 €	297,00 €
9	bis 60.000 €	178,00 €	349,00 €
10	bis 70.000 €	222,00 €	412,00 €
11	bis 80.000 €	266,00 €	473,00 €
12	bis 90.000 €	318,00 €	544,00 €
13	bis 100.000 €	379,00 €	621,00 €
14	bis 125.000 €	450,00 €	709,00 €
15	über 125.000 €	527,00 €	805,00 €

Anlage 4 – Gültigkeit vom 01.08.2016 – 31.07.2017

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>
	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	23,00 €	28,00 €	37,00 €	59,00 €	71,00 €	96,00 €
3 bis 25.000 €	29,00 €	34,00 €	46,00 €	69,00 €	83,00 €	110,00 €
4 bis 30.000 €	36,00 €	42,00 €	57,00 €	80,00 €	94,00 €	126,00 €
5 bis 35.000 €	49,00 €	58,00 €	79,00 €	101,00 €	121,00 €	161,00 €
6 bis 40.000 €	64,00 €	75,00 €	101,00 €	124,00 €	149,00 €	198,00 €
7 bis 45.000 €	73,00 €	87,00 €	117,00 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €
8 bis 50.000 €	83,00 €	99,00 €	132,00 €	161,00 €	193,00 €	258,00 €
9 bis 60.000 €	101,00 €	121,00 €	161,00 €	189,00 €	226,00 €	301,00 €
10 bis 70.000 €	128,00 €	154,00 €	206,00 €	225,00 €	270,00 €	360,00 €
11 bis 80.000 €	152,00 €	181,00 €	242,00 €	257,00 €	308,00 €	411,00 €
12 bis 90.000 €	179,00 €	214,00 €	287,00 €	293,00 €	351,00 €	469,00 €
13 bis 100.000 €	211,00 €	253,00 €	338,00 €	334,00 €	358,00 €	534,00 €
14 bis 125.000 €	247,00 €	296,00 €	395,00 €	379,00 €	454,00 €	606,00 €
15 über 125.000 €	288,00 €	345,00 €	461,00 €	429,00 €	514,00 €	686,00 €

noch Anlage 4 – Gültigkeit vom 01.08.2016 – 31.07.2017

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
		Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	44,00 €	116,00 €
3	bis 25.000 €	52,00 €	133,00 €
4	bis 30.000 €	65,00 €	150,00 €
5	bis 35.000 €	86,00 €	190,00 €
6	bis 40.000 €	108,00 €	231,00 €
7	bis 45.000 €	127,00 €	265,00 €
8	bis 50.000 €	144,00 €	301,00 €
9	bis 60.000 €	180,00 €	354,00 €
10	bis 70.000 €	225,00 €	418,00 €
11	bis 80.000 €	270,00 €	480,00 €
12	bis 90.000 €	323,00 €	552,00 €
13	bis 100.000 €	384,00 €	630,00 €
14	bis 125.000 €	456,00 €	720,00 €
15	über 125.000 €	535,00 €	817,00 €

Anlage 5 – Gültigkeit vom 01.08.2017 – 31.07.2018

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind über 2 Jahre	Kind über 2 Jahre	Kind über 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre
	Beitrag monatlich					
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	24,00 €	28,00 €	38,00 €	60,00 €	72,00 €	97,00 €
3 bis 25.000 €	29,00 €	34,00 €	46,00 €	70,00 €	84,00 €	112,00 €
4 bis 30.000 €	37,00 €	43,00 €	58,00 €	81,00 €	96,00 €	128,00 €
5 bis 35.000 €	50,00 €	59,00 €	80,00 €	102,00 €	123,00 €	164,00 €
6 bis 40.000 €	65,00 €	76,00 €	102,00 €	126,00 €	151,00 €	201,00 €
7 bis 45.000 €	74,00 €	88,00 €	119,00 €	145,00 €	173,00 €	232,00 €
8 bis 50.000 €	84,00 €	100,00 €	134,00 €	164,00 €	193,00 €	262,00 €
9 bis 60.000 €	102,00 €	123,00 €	164,00 €	192,00 €	229,00 €	306,00 €
10 bis 70.000 €	130,00 €	156,00 €	209,00 €	228,00 €	274,00 €	365,00 €
11 bis 80.000 €	154,00 €	184,00 €	246,00 €	261,00 €	312,00 €	417,00 €
12 bis 90.000 €	182,00 €	218,00 €	291,00 €	297,00 €	357,00 €	476,00 €
13 bis 100.000 €	214,00 €	256,00 €	343,00 €	339,00 €	363,00 €	542,00 €
14 bis 125.000 €	251,00 €	301,00 €	401,00 €	385,00 €	461,00 €	615,00 €
15 über 125.000 €	292,00 €	350,00 €	468,00 €	435,00 €	521,00 €	696,00 €

noch Anlage 5 – Gültigkeit vom 01.08.2017 – 31.07.2018

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
		Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	44,00 €	117,00 €
3	bis 25.000 €	53,00 €	135,00 €
4	bis 30.000 €	66,00 €	152,00 €
5	bis 35.000 €	87,00 €	193,00 €
6	bis 40.000 €	110,00 €	235,00 €
7	bis 45.000 €	129,00 €	269,00 €
8	bis 50.000 €	147,00 €	306,00 €
9	bis 60.000 €	183,00 €	360,00 €
10	bis 70.000 €	228,00 €	424,00 €
11	bis 80.000 €	274,00 €	487,00 €
12	bis 90.000 €	327,00 €	560,00 €
13	bis 100.000 €	390,00 €	640,00 €
14	bis 125.000 €	463,00 €	730,00 €
15	über 125.000 €	543,00 €	830,00 €

Anlage 6 – Gültigkeit vom 01.08.2018 – 31.07.2019

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind über 2 Jahre	Kind über 2 Jahre	Kind über 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre
	Beitrag monatlich					
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	24,00 €	28,00 €	38,00 €	61,00 €	73,00 €	98,00 €
3 bis 25.000 €	30,00 €	35,00 €	47,00 €	71,00 €	85,00 €	114,00 €
4 bis 30.000 €	37,00 €	44,00 €	59,00 €	82,00 €	97,00 €	130,00 €
5 bis 35.000 €	50,00 €	60,00 €	81,00 €	104,00 €	125,00 €	166,00 €
6 bis 40.000 €	66,00 €	78,00 €	104,00 €	128,00 €	153,00 €	204,00 €
7 bis 45.000 €	75,00 €	90,00 €	120,00 €	148,00 €	176,00 €	235,00 €
8 bis 50.000 €	85,00 €	102,00 €	136,00 €	166,00 €	199,00 €	266,00 €
9 bis 60.000 €	104,00 €	125,00 €	166,00 €	195,00 €	233,00 €	311,00 €
10 bis 70.000 €	132,00 €	159,00 €	212,00 €	232,00 €	278,00 €	371,00 €
11 bis 80.000 €	156,00 €	187,00 €	249,00 €	265,00 €	317,00 €	423,00 €
12 bis 90.000 €	185,00 €	221,00 €	295,00 €	302,00 €	362,00 €	483,00 €
13 bis 100.000 €	218,00 €	260,00 €	348,00 €	344,00 €	368,00 €	550,00 €
14 bis 125.000 €	255,00 €	305,00 €	407,00 €	390,00 €	468,00 €	624,00 €
15 über 125.000 €	296,00 €	355,00 €	475,00 €	442,00 €	529,00 €	706,00 €

noch Anlage 6 – Gültigkeit vom 01.08.2018 – 31.07.2019

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	45,00 €	119,00 €
3	bis 25.000 €	54,00 €	137,00 €
4	bis 30.000 €	67,00 €	154,00 €
5	bis 35.000 €	89,00 €	196,00 €
6	bis 40.000 €	112,00 €	238,00 €
7	bis 45.000 €	131,00 €	273,00 €
8	bis 50.000 €	149,00 €	311,00 €
9	bis 60.000 €	186,00 €	365,00 €
10	bis 70.000 €	232,00 €	431,00 €
11	bis 80.000 €	278,00 €	494,00 €
12	bis 90.000 €	332,00 €	569,00 €
13	bis 100.000 €	396,00 €	650,00 €
14	bis 125.000 €	470,00 €	741,00 €
15	über 125.000 €	551,00 €	842,00 €

Anlage 7 – Gültigkeit vom 01.08.2019 – 31.07.2020

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>
	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	24,00 €	29,00 €	39,00 €	62,00 €	74,00 €	100,00 €
3 bis 25.000 €	30,00 €	36,00 €	48,00 €	72,00 €	87,00 €	115,00 €
4 bis 30.000 €	38,00 €	44,00 €	60,00 €	83,00 €	99,00 €	132,00 €
5 bis 35.000 €	51,00 €	61,00 €	82,00 €	105,00 €	127,00 €	169,00 €
6 bis 40.000 €	67,00 €	79,00 €	105,00 €	130,00 €	155,00 €	208,00 €
7 bis 45.000 €	77,00 €	91,00 €	122,00 €	150,00 €	179,00 €	239,00 €
8 bis 50.000 €	87,00 €	103,00 €	138,00 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €
9 bis 60.000 €	105,00 €	127,00 €	169,00 €	198,00 €	236,00 €	315,00 €
10 bis 70.000 €	134,00 €	161,00 €	215,00 €	235,00 €	282,00 €	376,00 €
11 bis 80.000 €	159,00 €	190,00 €	253,00 €	269,00 €	322,00 €	430,00 €
12 bis 90.000 €	188,00 €	224,00 €	300,00 €	306,00 €	367,00 €	491,00 €
13 bis 100.000 €	221,00 €	264,00 €	353,00 €	350,00 €	374,00 €	558,00 €
14 bis 125.000 €	259,00 €	310,00 €	413,00 €	396,00 €	475,00 €	634,00 €
15 über 125.000 €	301,00 €	361,00 €	482,00 €	448,00 €	537,00 €	717,00 €

noch Anlage 7 – Gültigkeit vom 01.08.2019 – 31.07.2020

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	46,00 €	121,00 €
3	bis 25.000 €	54,00 €	139,00 €
4	bis 30.000 €	68,00 €	156,00 €
5	bis 35.000 €	90,00 €	199,00 €
6	bis 40.000 €	113,00 €	242,00 €
7	bis 45.000 €	133,00 €	277,00 €
8	bis 50.000 €	151,00 €	315,00 €
9	bis 60.000 €	189,00 €	371,00 €
10	bis 70.000 €	235,00 €	437,00 €
11	bis 80.000 €	282,00 €	502,00 €
12	bis 90.000 €	337,00 €	577,00 €
13	bis 100.000 €	402,00 €	659,00 €
14	bis 125.000 €	477,00 €	752,00 €
15	über 125.000 €	559,00 €	855,00 €

Anlage 8 – Gültigkeit vom 01.08.2020 – 31.07.2021

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>über 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>	Kind <u>unter 2 Jahre</u>
	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	25,00 €	29,00 €	39,00 €	63,00 €	75,00 €	101,00 €
3 bis 25.000 €	30,00 €	36,00 €	48,00 €	72,00 €	88,00 €	117,00 €
4 bis 30.000 €	38,00 €	45,00 €	61,00 €	84,00 €	100,00 €	134,00 €
5 bis 35.000 €	52,00 €	62,00 €	83,00 €	107,00 €	128,00 €	171,00 €
6 bis 40.000 €	68,00 €	80,00 €	107,00 €	132,00 €	158,00 €	211,00 €
7 bis 45.000 €	78,00 €	92,00 €	124,00 €	152,00 €	181,00 €	242,00 €
8 bis 50.000 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	171,00 €	205,00 €	274,00 €
9 bis 60.000 €	107,00 €	128,00 €	171,00 €	201,00 €	240,00 €	320,00 €
10 bis 70.000 €	136,00 €	163,00 €	219,00 €	239,00 €	286,00 €	382,00 €
11 bis 80.000 €	161,00 €	193,00 €	257,00 €	273,00 €	327,00 €	436,00 €
12 bis 90.000 €	190,00 €	228,00 €	304,00 €	311,00 €	373,00 €	498,00 €
13 bis 100.000 €	224,00 €	268,00 €	358,00 €	355,00 €	380,00 €	567,00 €
14 bis 125.000 €	262,00 €	314,00 €	419,00 €	402,00 €	482,00 €	643,00 €
15 über 125.000 €	305,00 €	366,00 €	489,00 €	455,00 €	545,00 €	728,00 €

noch Anlage 8 – Gültigkeit vom 01.08.2020 – 31.07.2021

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
		Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	46,00 €	123,00 €
3	bis 25.000 €	55,00 €	141,00 €
4	bis 30.000 €	69,00 €	159,00 €
5	bis 35.000 €	91,00 €	202,00 €
6	bis 40.000 €	115,00 €	246,00 €
7	bis 45.000 €	135,00 €	282,00 €
8	bis 50.000 €	153,00 €	320,00 €
9	bis 60.000 €	192,00 €	376,00 €
10	bis 70.000 €	239,00 €	444,00 €
11	bis 80.000 €	286,00 €	509,00 €
12	bis 90.000 €	342,00 €	586,00 €
13	bis 100.000 €	408,00 €	669,00 €
14	bis 125.000 €	484,00 €	764,00 €
15	über 125.000 €	568,00 €	867,00 €

Anlage 9 – Gültigkeit vom 01.08.2021 – 31.07.2022

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind über 2 Jahre	Kind über 2 Jahre	Kind über 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre
	Beitrag monatlich					
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	25,00 €	30,00 €	40,00 €	64,00 €	77,00 €	103,00 €
3 bis 25.000 €	31,00 €	37,00 €	49,00 €	74,00 €	89,00 €	119,00 €
4 bis 30.000 €	39,00 €	46,00 €	62,00 €	86,00 €	102,00 €	136,00 €
5 bis 35.000 €	53,00 €	63,00 €	85,00 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €
6 bis 40.000 €	69,00 €	81,00 €	109,00 €	134,00 €	160,00 €	214,00 €
7 bis 45.000 €	79,00 €	94,00 €	126,00 €	154,00 €	184,00 €	246,00 €
8 bis 50.000 €	89,00 €	106,00 €	142,00 €	174,00 €	208,00 €	278,00 €
9 bis 60.000 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €	204,00 €	244,00 €	325,00 €
10 bis 70.000 €	138,00 €	166,00 €	222,00 €	242,00 €	290,00 €	388,00 €
11 bis 80.000 €	164,00 €	196,00 €	261,00 €	277,00 €	332,00 €	442,00 €
12 bis 90.000 €	193,00 €	231,00 €	309,00 €	316,00 €	378,00 €	505,00 €
13 bis 100.000 €	228,00 €	272,00 €	364,00 €	360,00 €	385,00 €	575,00 €
14 bis 125.000 €	266,00 €	319,00 €	425,00 €	408,00 €	489,00 €	653,00 €
15 über 125.000 €	310,00 €	372,00 €	496,00 €	462,00 €	553,00 €	739,00 €

noch Anlage 9 – Gültigkeit vom 01.08.2021 – 31.07.2022

der Elternbeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	47,00 €	125,00 €
3	bis 25.000 €	56,00 €	143,00 €
4	bis 30.000 €	70,00 €	161,00 €
5	bis 35.000 €	93,00 €	205,00 €
6	bis 40.000 €	117,00 €	249,00 €
7	bis 45.000 €	137,00 €	286,00 €
8	bis 50.000 €	156,00 €	325,00 €
9	bis 60.000 €	194,00 €	382,00 €
10	bis 70.000 €	242,00 €	450,00 €
11	bis 80.000 €	290,00 €	517,00 €
12	bis 90.000 €	348,00 €	595,00 €
13	bis 100.000 €	414,00 €	679,00 €
14	bis 125.000 €	492,00 €	775,00 €
15	über 125.000 €	576,00 €	880,00 €

3.) **Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick vom 20.12.2012**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, BGBl. I S. 2022), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Selbständigkeit und Selbstverwirklichung von Mädchen sind über die Stärkung weiblicher Identität und weiblichen Selbstbewusstseins zu fördern. Dabei sind die besonderen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen zu berücksichtigen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die in Abs. 3 aufgeführten beratenden Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der

Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden von der Stadtvertretung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter,
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Bochum bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Recklinghausen bestellt wird,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Polizei bestellt wird,
 - g) je eine Vertretung der kath. Kirche und der evangl. Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
 - h) weitere sachkundige Personen, benannt von den Fraktionen, die bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtvertretung keine Berücksichtigung gefunden haben; diese Mitglieder sind von der Stadtvertretung zu wählen (§ 5 Abs. 3 AG-KJHG).
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Oer-Erkenschwicker Kinder- und Jugendparlamentes die/der dem Leitungsteam angehört und die Voraussetzungen zum aktiven Kommunalwahlrecht erfüllt
 - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen ein/eine Vertreter/in der Jugendarbeit oder des Allgemeinen sozialen Dienstes teil.

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtvertretung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtvertretung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtvertretung Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder GTK),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Hauptverwaltungsbeamten oder
- in seinem Auftrage von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtvertretung und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte oder in seinem Auftrage der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick vom 09.09.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 20.12.2012

M e n g e
Bürgermeister

4.) Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Gemeinschafts-Grundschulen der Stadt Oer-Erkenschwick vom 29. Juni 2012

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW/SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV NRW 223) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666, SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 685) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 29. Juni 2012 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Für die nachstehend aufgeführten Grundschulen, deren Schulträger die Stadt Oer-Erkenschwick ist, werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

- Clemens-Höppe-Schule
- Ewaldschule
- Haardschule.

Die Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Straßenplan.

Für die Konfessionsschulen Albert-Schweitzer-Schule und Westerbachschule bildet das Stadtgebiet der Stadt Oer-Erkenschwick den Schuleinzugsbereich.

§ 2 Abgrenzung der Schuleinzugsgebiete

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Oer-Erkenschwick.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Bildung von Schuleinzugsgebieten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Oer-Erkenschwick

Schuleinzugsbereich 1
Ewaldschule, Grüner Weg 28, Oer-Erkenschwick

Adam-Stegerwald-
Straße

Ahornstr.

Ahsener Str. Hausnr. 38 bis Ende

Ahsener Str. Hausnr. 41 bis Ende

Am Hain

Am Stimbergpark

Am Weidenbaum

Am Ziegeleitor

Amselweg

An der Bredde

An der Feuerwache

August-Schmidt-Str.

Bachstr.

Barbarastr.

Beethovenstr.

Berliner Platz

Birkenweg

Blumenstr.

Brahmsstr.

Brandenburger Str.

Brechtstr.

Breslauer Str.

Brinkmannstr.

Buchenstr.

Buhrort

Christoph-Stöver-Str.

Dahlbredde

Danziger Straße

Donaustr.

Dresdener Str.

Drosselweg

Elbestr.

Emscherstr.

Engelbertstr.

Erlenweg

Esseler Bruch

Fichtestr.

Finkenweg

Fliederweg

Föhrenweg

Freiligrathstr.

Fritz-Husemann-Str.

Gartenstr.

Ginsterweg

Glück-Auf-Str.

Goethestr.

Grevelstr.
 Grimmweg
 Grüner Weg
 Halluinstr.
 Händelweg
 Hans-Böckler-Str.
 Hauerweg
 Haydnstr.
 Heinenbohm
 Heinstr.
 Heinrich-Imbusch-Str.
 Heinrich-Imig-Str.
 Heinz-Netta-Straße
 Hochstr.
 Holunderweg
 Horneburger Str. Hausnr. von 1 - 123
 Horneburger Str. Hausnr. von 2 - 134
 Hügelstr.
 Im Ort
 Jahnstr.
 Karl-Legien-Str.
 Kastanienweg
 Kiefernweg
 Kiesenfeldweg
 Klein-Erkenschw.-Str. Hausnr. von 93 - 195
 Klein-Erkenschw.-Str. Hausnr. von 96 - 176
 Knappenstr.
 Königsberger Str.
 Körnerstr.
 Krawehlstr.
 Leharstr.
 Leipziger Straße
 Lerchenweg
 Lessingstr.
 Lindenstr.
 Lippestr.
 Lohhäuser Str.
 Lortzingstr.
 Lübbenauer Straße
 Magnolienweg
 Meisenweg
 Memelstr.
 Moselstr.
 Mozartstr.
 Neckarstr.
 Niegelenkamp
 Nußbaumweg
 Oderstr.
 Olga-Eckstein-Straße
 Otto-Hue-Str.
 Pappelweg
 Pregelstr.
 Quellenkamp
 Rheinstr.
 Richard-Wagner-Str.
 Riedstr.

Rostocker Str.
Rügener Straße
Ruhrstr.
Sandweg
Schillerpark
Schillerstr.
Schlingweg
Schmaler Weg
Schubertstr.
Schumannstr.
Schwalbenweg
Schweriner Straße
Steigerweg
Steinacker
Stettiner Str
Steverstr.
Stimbergstr.
Tannenweg
Taubengasse
Uhlandstr.
Ulmenstr.
Verbindungsstr.
Von-Waldthausen-Str.
Voßacker
Wacholderweg
Waldenburger Straße
Weichselstr.
Weidenstr.
Weserstr.
Westerbachstr.
Wiechertstr.
Wilhelm-Busch-Str.
Zillestr.

Schuleinzugsbereich 2
Clemens-Höppe-Schule, Ewaldstraße 111, Oer-Erkenschwick

Agnesstraße
An der Aue
An der Dillenburg
Auf dem Kolven
Auf'm Heidacker
Auguststr.
Bergstr.
Bernhardstraße
Elisabethstr.
Elsa-Brandström-Straße
Engelskamp
Ernststr.
Ewaldstr.
Feldstr.

Freiheitstr.
 Gregorstr.
 Hagemer Weg
 Henri-Dunant-Str.
 Herbertstr.
 Höhenweg
 Holtgarde
 Horneburger Str. ab Hausnr. 125 bis Ende
 Horneburger Str. ab Hausnr. 136 bis Ende
 Hovelfeldweg
 Im Bickefeld
 Im Buschkamp
 In den Kämpen
 Industriestr.
 Kampstr.
 Karlstr.
 Kirchstr.
 Klein-Erkenschw.-Str. ab Hausnr. 197 bis Ende
 Klein-Erkenschw.-Str. ab Hausnr. 178 bis Ende
 Krikedillweg
 Longbentonstr.
 Ludwigstr.
 Marktstr.
 Michaelstraße
 Mutter-Teresa-Straße
 Norbertstr.
 Paracelsusweg
 Pniewystraße
 Rapener Str.
 Rathausplatz
 Reifsfeldstr.
 Robertstr.
 Rübenkämpe
 Rudolfstr.
 Schachtstr.
 Schultenstr.
 Schüttacker
 Steinrapener Weg
 Talstraße
 Verbandsstr.
 Waldstr.
 Walterstr.
 Werderstr.
 Westfalenring
 Werkstr.
 Wiesenstr.
 Winkelfeld
 Wittekindstr.
 Wittlohstr.

Schuleinzugsbereich 3
Haardschule, Haardstraße 36, Oer-Erkenschwick

Adolph-Kolping-Weg
Ahsener Str. Hausnr. 1-37
Ahsener Str. Hausnr. 2-32
Albertstr.
Albrechtstr.
Am Eichenhof
Am Kippgarten
Am Tellkamp
An der Zechenbahn
Bahnstr.
Börster Grenzweg
Bossbrauck
Brandstr.
Brauckweg
Buschstr.
Clemensstr.
Dahlienweg
Denningsgraben
Dreischenkamp
Eichendorffstr.
Esseler Str.
Esseler Str.
Esseler Str.
Esseler Str.
Flaesheimer Str.
Friedhofstr.
Friedrichstr.
Fritz-Reuter-Str.
Geistfeldweg
Geranienweg
Groß-Erkenschw.-Str.
Haardgrenzweg
Haardstr.
Heinrichstr.
Herbertsheide
Hermann-Löns-Str.
Hinsbergstr.
Hinterholthäuser Str.
Holthäuser Str.
Im Bruch
Im Heitkamp
Im Siepen
Im Silvertbruch
Im Spring
In der Kneife
In der Lusenheide
Jasminweg
Johannesstr.
Josefstr.
Kaninchenbergweg
Kantstr.
Kästnerweg

Klein-Erkenschw.-Str.	Hausnr. 1-91
Klein-Erkenschw.-Str.	Hausnr. 2-94
Konrad-Adenauer- Straße	
Kühlbergweg	
Lavendelweg	
Lilienweg	
Markenweg	
Mühlenweg	
Nelkenweg	
Oberdorfweg	
Obersinsener Str.	
Oerweg	
Pastoratsweg	
Pastor-Schmitz-Weg	
Paulstr.	
Peterstr.	
Platanenring	
Raiffeisenstr.	
Recklinghäuser Str.	
Rosenweg	
Schäferweg	
Schulstr.	
Sinsener Str.	
Tulpenweg	
Uferweg	
Veilchenweg	
Westfeldweg	
Wilhelmstr.	

5.) Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 13.12.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

Rechtsgrundlagen

- 1.) Gemäß § 7 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474)
- 2.) der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dez. 2011 (GV.NRW S.687).

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht und Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zulaufen beim Ordnungsamt der Stadt Oer-Erkenschwick gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.
- (5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 €
 - b) wenn zwei Hunde gehalten werden, je Hund 108,00 €
 - c) wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 €

- (2) Hunde, die nach § 4 von der Steuer befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgezählt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Für jeden Hund im Sinne des § 3 dieser Satzung wird die Steuer auf den dreifachen Satz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung festgesetzt.

§ 3 Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 vermutet wird, oder nach § 3 Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
- a) Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.
 - c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - d) Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - f) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

- (4) Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen (**Assistenzhunde**). Maßgebend ist die Eintragung des entsprechenden Merkmals im Schwerbehindertenausweis. (Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“)
Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den genannten Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst ausgebildet sind und verwendet werden (**Rettungshunde**). Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.
- c) Hunde, die nachweislich für eine tiergestützte, medizinische Behandlung ausgebildet sind und verwendet werden (**Therapiehunde**). Der Nachweis ist von einer anerkannten Organisation oder Einrichtung zu erbringen.
- (2) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht unter Absatz 1 a, b oder c fallen.
- (4) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Oer-Erkenschwick anzuzeigen. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für
- (a) Hunde, die als **Melde- Sanitäts- oder Schutzhunde** verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (b) **Meldehund** : macht Person schnell auf Gefahr aufmerksam; findet u.a. Einsatz bei Diabetikern
- Sanitätshund**: dient zum schnellen Aufspüren; zu finden im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder einer ähnlichen sozialen oder öffentlichen Organisation
- Schutzhund**: erforderlich, um Gefahr für Leib und Leben abzuwenden; häufig bei Polizeieinsätzen zu finden

- (2) Für Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung im Alter erhalten, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für 1 Hund.
- (3) Über die Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht unter Absatz 1a fallen.
- (5) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Oer-Erkenschwick. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung.
- (6) Die Steuerermäßigung gilt für höchstens zwölf Monate. Eine Verlängerung ist jeweils für ein Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegend und nachgewiesen sind.
- (7) Enden die Leistungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Oer-Erkenschwick anzuzeigen. In diesem Fall endet die Ermäßigung mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 6 Steuerfreiheit

Für Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Oer-Erkenschwick aufhalten, besteht keine Steuerpflicht. Dies gilt insbesondere für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden, oder von der Steuer befreit sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters oder der Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet geendet hat.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalter bzw. einer Hundehalterin aus der Stadt Oer-Erkenschwick endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Oer-Erkenschwick von einem anderen Hundehalter bzw. einer anderen Hundehalterin gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter bzw. Hundehalterin mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr zum ersten Fälligkeitstermin im Voraus entrichtet werden. Die Steuer für zurückliegende Zeiträume wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in der Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer, auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Steuerpflicht bei der Stadt Oer-Erkenschwick anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Steuerpflicht bei der Stadt Oer-Erkenschwick abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der Hundehalterin anzugeben.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Oer-Erkenschwick auf Nachfrage über die im Haushalt lebenden Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen unabhängig von einer Hundehaltung zu wahrheitsgemäßen Auskünften über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung von Hunden durch die Hundehalterin oder den Hundehalter nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht berührt.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Der Hundehalter erhält von der Stadt Oer-Erkenschwick für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist solange gültig, bis die Hundehalterin oder der Hundehalter von der Stadt Oer-Erkenschwick eine andere Hundesteuermarke erhält.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen, bzw. hat er die gültige Steuermarke mitzuführen.
- (3) Der Hundehalter hat den Verlust einer gültigen Steuermarke zu melden. In diesem Falle erhält der Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft# erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Bürgerbüro bzw. Ordnungsamt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuer - Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 15.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

6.) Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 13.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage und zur Umlage der Verbandslasten des Lippeverbandes erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LWG

NRW)

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)

- (3) Die Schmutz- und die Regenwassergebühren sind grundstücksbezogene Gebühren gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die im Vorjahr der Veranlagung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom Versorgungsunternehmen bezogene und abgerechnete Frischwassermenge sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar im Vorjahr der Veranlagung verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurden (§ 4 Abs. 4). Zu Beginn der Gebührenpflicht (z. B. bei neu errichteten Wohngebäuden) oder wenn aus anderen Gründen kein Vorjahresverbrauch vorliegt, wird für den ersten Erhebungszeitraum die Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Wohngebäuden werden hierfür 30 m³ pro Bewohner und Jahr zugrunde gelegt. Im folgenden Erhebungszeitraum wird die Schätzung durch den tatsächlichen Frischwasserverbrauch des Ablesejahres ersetzt.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die

wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder im Bereich einer Druckentwässerung durch rechnerische Ermittlung aufgrund von Daten der Pumpanlage oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Dabei soll der Verbrauch der Vorjahre berücksichtigt werden.

- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.

Vom Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen

- (5) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

2,63 €.

Für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwässer je m³ Abwasser

1,02 €.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Bezugsmenge des Vorjahres.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstauskunft der Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu machen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan

oder geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Lage und Größe sämtlicher bebauter und/oder befestigter Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der angeschlossenen bebauten und/oder der befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1.Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Für die angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr

pro volle 10 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

6,44 € jährlich.

für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Niederschlagswasser

pro volle 10 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

4,28 € jährlich.

- (5) Wird aus genehmigten oder ungenehmigten Dränageleitungen versickerndes Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt, gilt die gesamte Grundstücksfläche als befestigt und an die Abwasseranlage angeschlossen. Somit sind für diese Fläche die Gebühren nach Abs. (4) zu zahlen. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden dann nicht zusätzlich veranlagt. Die Heranziehung zur Niederschlagswassergebühr erfolgt unbeschadet der Verpflichtung, eine Genehmigung für ungenehmigte Einleitungen zu beantragen und bewirkt keine Verpflichtung der Stadt zur Genehmigung bisher ungenehmigter Einleitungen von Dränagewasser.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht gemäß dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf

des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 erfolgt einmal jährlich. Die privaten Wasserzähler sollen zum 15.10. eines jeden Jahres vom Gebührenpflichtigen abgelesen werden. Das Ergebnis der Ablesung ist der Stadt umgehend mitzuteilen. Erfolgt die rechtzeitige Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31.10. des Jahres nicht, erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs durch die Stadt.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Erfolgt die Erhebung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit gem. § 28 Grundsteuergesetz.

(§ 9)

(entfällt)

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Ermittlung oder Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder schätzen lassen.

§12

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick vom 12.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- f) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

7.) Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung 2013

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Rei-

nigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer Straße, die überwiegend:
 - a) dem Anliegerverkehr dient (Reinigungsklasse 2)
bei 26 Reinigungen = **2,33 €**
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient (Reinigungsklasse 3)
bei 36 Reinigungen = **2,51 €**
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient (Reinigungsklasse 4)
bei 52 Reinigungen = **4,69 €**
- (5) Für die als Geschäftsstraße im Zentrum genutzten Fahrbahnen sowie Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, beträgt die Benutzungsgebühr je Reinigung je Meter Grundstücksseite (Reinigungsklasse 5) bei 208 Reinigungen= **10,43 €**.
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung der Fahrbahnen für:

a) **Straßen die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen**
(Prioritätsstufe 1) = **0,77 €**

b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Prioritätsstufe 2) = **0,68 €**

c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Prioritätsstufe 3) = **0,29 €**

(7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 bis 6 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung, Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10% der unter § 2 Abs. 4 bis 5 aufgeführten Reinigungsanzahl bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben von über 3 Monaten und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird mit je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren, die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29

bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

8.) **Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16 März 2010 (GV NRW. S.185) sowie § 10 der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oer-Erkenschwick“ vom 27.12.2005.

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Gemäß § 10 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| a) | als Grundgebühr je Entsorgung | 43,43 € |
| b) | als Zusatzgebühr je m ³ Abfuhrmenge
abgefahrenen Klärschlamms | 34,65 €/m³ |

§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der Entsorgungen (Grundgebühr) und der an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellten Menge des abzufahrenden Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Zusatzgebühr) bemessen. Bei der Feststellung des Messergebnisses und bei der Gebührenberechnung werden volle und zehntel m³ berücksichtigt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das etwa erforderliche Spülwasser.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 4 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

9.) Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes

Aufgrund des § 7 Abs 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW.S.474) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Ein Rechtsanspruch auf die Sonderleistung besteht nicht. Die Sonderleistungen können nur erbracht werden, soweit dies die personelle und technische Kapazität zulässt. Die Entscheidung über die Verrichtung einer Sonderleistung trifft der Baubetriebshof.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
- (3) Kostenerstattungen für Sonderleistungen des Baubetriebshofes, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind nach den Vorschriften des § 6 KAG zu ermitteln und festzusetzen.

§ 2

Höhe der Gebühren, Leistungszeitraum

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Abweichend hiervon ist die Gebühr nach Tarifnummer A 03 nach den Verhältnissen am Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes nach Abs. 3 zu bemessen.
- (2) Die Gebührenhöhe für Sonderleistungen des Baubetriebshofes basiert auf der Grundlage einer Regelleistung im Einzelfall. Soweit nach dem inhaltlichen oder zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme sich eine offensichtlich unzutreffende Gebührenhöhe, bezogen auf die gesamte, zusammenhängende Sonderleistung ergibt, kann anstelle einer Gebühr nach dem Gebührentarif eine öffentlich-rechtliche Kostenerstattung, die nach den Grundsätzen der §§ 5 und 6 KAG zu ermitteln ist, für die zusammenhängende Sonderleistung festgesetzt werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um einen zusammenhängenden Leistungszeitraum von mehr als einem Monat

handelt.

- (3) Der Leistungszeitraum beginnt mit dem ersten Tätigwerden des Baubetriebshofes und endet mit dem Abschluss des letzten Einsatzes im Rahmen der im sachlichen Zusammenhang stehenden Leistung. Der Leistungszeitraum beträgt längstens einen Monat und beginnt danach erneut, soweit die Leistung noch nicht abschließend erbracht worden ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichend hiervon erstreckt sich der Leistungszeitraum im Falle des Winterdienstes (Tnr. C 1) längstens auf die Zeit der Frostperiode (in der Regel vom 15.10. bis 31.3.d.J.).

§ 3 Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Gebühren und sonstigen Forderungen nach den Vorschriften des KAG NW.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 7 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156,818), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetzes 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick vom 18.12.2008 außer

Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

Anlage

zur Satzung über Gebühren für Sonderleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Oer-Erkenschwick gültig ab 01.01.2013

Gebührentarif

Abschnitt A Personaleinsatz

Die Gebühren sind für jede angefangene Viertelstunde Einsatzzeit zu berechnen. Die nachfolgend aufgeführten Tarife sind Stundensätze.

01. Einsatzstunde eines Arbeiters	34,66 €
02. Einsatzstunde eines Technischen Angestellten	46,70 €
03. Einsatzstunde eines Verwaltungsangestellten (Verwaltungskosten)	40,62 €

Für die Bearbeitung und Abwicklung eines Sonderleistungsantrages sind für jeden Leistungszeitraum (§ 2 Abs. 3) Verwaltungskosten in Höhe von 10,16 € zu berechnen (Zeitaufwand 15 Minuten). Die Höhe der Verwaltungskosten in sonstigen Fällen richtet sich nach dem Einsatzumfang.

Abschnitt B Einsatz von Fahrzeugen

Die Gebühren sind für jede angefangene Viertelstunde Einsatzzeit zu berechnen. Die nachfolgend aufgeführten Tarife sind Stundensätze.

01. Kleine Kehrmaschine	28,35 €
02. Große Kehrmaschine	38,00 €
03. Fahrzeuge zur Abfallbeseitigung	39,25 €
04. Spezialfahrzeuge	30,08 €
05. allgemeine Transportfahrzeuge	9,29 €
06. Hubsteiger	27,22 €
07. TV-Kanalwagen	40,74 €
08. Kanal-Spülwagen	50,24 €
09. Tiefbaufahrzeuge	18,71 €
10. Großflächenmäher	20,75 €
11. Schleppfahrzeuge	14,72 €
12. Pauschale für handgeführte Maschinen	5,48 €

jeweils zzgl. Entsorgungskosten in tatsächlich angef. Höhe

Abschnitt C Sonstige Leistungen

01. Winterdienst - Streueinsatz je lfd. Meter incl. Personaleinsatz nach TNr. A 1	1,83 €
02. Containergestellung 15-33 m ³ für Abfälle (An- und Abfahrt inklusive 7 Tage Miete, exklusive Entsorgungskosten des Inhalts)	135,00 €
03. Containermiete ab dem 8. Tag nach Aufstellung täglich	3,50 €
04. Entsorgungskosten für Containerinhalt iH. der tatsächlich angefallenen Kosten	

10.) Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.863, 975), der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687)

hat der Rat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 die folgende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen.

§ 1

Erhebung und Verwendung der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städt. Abfallwirtschaft werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen wird so bemessen, dass damit die Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG gedeckt werden.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstige zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr für private Haushalte beträgt

- a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
incl. Biotonne 153,28 €
- b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
incl. Biotonne 229,92 €
- c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
incl. Biotonne 459,84 €
- d) für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
incl. Biotonne 2107,60 €

(2) Die Jahresgebühr für Gewerbetreibende beträgt

- a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
ohne Biotonne 89,60 €
- b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
ohne Biotonne 134,40 €
- c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
ohne Biotonne 268,80 €
- d) für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
ohne Biotonne 1.232,00 €

(3) Die Abfallbeseitigung für einen Abfallsack beträgt 5,00 €

(4) Für die Abfuhr sperriger, schadstoffhaltiger und wiederverwertbarer Abfälle wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Diese sind bereits in den in Abs. 1 genannten Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 KAG enthalten.

Gewerbetreibende die unter 2.a bis 2.d veranlagt sind dürfen die Sperrabfuhr nicht in Anspruch nehmen.

(5) Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer beträgt jährlich

- a) für einen Restabfallbehälter von 80 und 120 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
24,48 €
- b) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
36,72 €
- c) für einen Restabfallbehälter von 1100 Ltr. Inhalt bei 14-tätig einmaliger Entleerung
146,88 €

Gewerbetreibenden ist kein Gebührenabschlag mehr zu gewähren, da die Leistung gemäß § 6 Absatz 2 KAG schon herausgezogen wurde.

(6) Ab dem 01.01.2009 wird für jeden, bis auf den ersten Wechsel der Abfallbehälter im Abrechnungsjahr eine Wechselgebühr erhoben. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel im Sinne des Satzes 1. Die Wechselgebühr beläuft sich auf 15,00 € für Abfallgefäße mit einer Größe von bis zu 240 Litern und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 Litern. Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.

- (7) Anlässlich der Durchführung von Einzelveranstaltungen (Vereins- und Straßenfeste etc.) stehen 2 Gefäßgrößen (240 Ltr. / 1.100 ltr.) zur Verfügung.
Für die Sonderleerungen je Restmüllgefäß fallen Gebühren iHv. 10,00 € je 240 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 15,00 €
50,00 € je 1.100 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 25,00 € an. Bei unterschiedlichen Anfahrtsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.
- (8) Bei Sonderleerungen für Restmüll, z.B. wegen Fehleinwürfen, fallen die unter § 3 Abs. 2 nach Größe des Abfallbehälters maßgebenden Gebühren je Gefäß zu 1/26 an, zuzüglich einer einmaligen Anfahrtsgebühr von 15,00 € bei Abfallbehältern bis 240 ltr. Größe und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 ltr.
Bei unterschiedlichen Anfahrtsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss aufgehoben worden ist.
Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen, die sich aufgrund eines Wechsels der Abfallgefäße ergeben haben, sind ab dem Wechselmonat folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 5

Veranlagung und Heranziehung

Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekanntgegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden. Bei dem Erwerb eines Abfallsackes ist die Gebühr hierfür im Verkaufspreis enthalten.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach den für die Grundsteuer geltenden Vorschriften fällig. Sie sind an die im Heranziehungsbescheid angegebenen Stellen zu zahlen.
- (2) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschuld des Vorjahres zu entrichten.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (Vw GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577).

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793).

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.
Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

11.) Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474),

- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.863, 975),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19 Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 121)

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Abfallkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Oer-Erkenschwick

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z.B. Speisereste, Zimmer und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstigen Gartenabfällen. (vgl. § 3 Abs 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton – (PPK) – handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG
 6. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus dem Privathaushalt und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.
 7. Einsammeln und Befördern von Metallschrott
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi),
 9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 11. Aufstellen von Abfallkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme an der Containerstation am Betriebshof. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt. Die Benutzung der Containerstation richtet sich nach der derzeit gültigen Betriebsordnung -Containerstation-.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.
- (4) Abfälle i.S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

§ 3

Überlassungspflichtige und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rück-nahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG).
 - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG NRW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden von der Stadt am von ihr betriebenen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich.) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die vorgenannten schadstoffhaltigen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgeliefert. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt bekannt gegeben.
Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit der Stadt, an der Containerstation des Baubetriebshofs, An der Feuerwache 10, anzuliefern.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt getrennt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen schriftlich zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

- (3) Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für die gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach §2 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke)

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch die Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick vom 21.04.2005 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- (a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- (b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)
- (c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurück genommen werden, wenn dem zurück nehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG.
- (d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- (e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass

eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 , 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240 und 1100 l,
 - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l,
 - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
 - e) blaue Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l.
 - f) Abrollbehälter für Rest-, Papier- und Garten- und Parkabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 6 - 33 m³ für Haken-System (DIN 30722).

Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

80 – Liter Behälter	=	35 kg
120 – Liter Behälter	=	50 kg
240 – Liter Behälter	=	100 kg
1100 – Liter Behälter	=	450 kg
120 – Liter Abfallsack	=	25 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum. Abrollbehälter nach Abs. 2 Buchstabe f sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Soweit die vorhandene Behälterkapazität ausreicht, können Abrollbehälter von der Stadt gestellt werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens
 - (a) 1 Behälter für Restmüll mit grauem Deckel
 - (b) 1 Behälter für Bioabfall mit braunem Deckel
 - (c) 1 Behälter für Pappe / Papier / Kartonagen mit blauem Deckelaufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 15 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, jedoch nicht auf weniger als 7,5 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge dauerhaft geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten. (Mindestbehälter 80 Liter)
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3

Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4.1) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen (z.B. Tageskliniken)	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie-Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insb. Wochenendgrundstücke wie Campingplätze	je Grundstück	2

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnerequivalente für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(6) Das aufzustellende Behältervolumen für Bioabfälle soll in der Regel 50 % des Restmüllbehältervolumens nicht überschreiten.
Dabei gilt folgendes:

aufgestelltes Restabfallbehältervolumen	ergibt Bioabfallbehältervolumen
80 Liter	80 Liter
120 Liter	80 Liter
240 Liter	120 Liter
1100 Liter	480 Liter

(7) Reicht im Einzelfall das aufgestellte Bioabfallbehältervolumen für die Aufnahme der biogenen Abfälle nicht aus, ist der, das Behältervolumen übersteigende Abfall der Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 zu den festgelegten Öffnungszeiten anzuliefern.

(8) Abfallbehälter für Papier werden im Verhältnis 1:1 zum Restabfallbehältervolumen aufgestellt. Die Mindestbehältergröße für den Papierabfallbehälter beträgt dabei gem. § 10 Abs. 2 Buchst. e der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick 120 Liter. Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten kann die Stadt von der Aufstellung einer Papiertonne absehen, wenn die auf dem Grundstück anfallenden Papierabfälle der Containerstation am Baubetriebshof angeliefert werden.
Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten kann die Stadt zusätzliche Papiertonnen aufstellen.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtage bis 6.30 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter unverzüglich an den Standplatz zurückzuholen.

- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l, sowie Abrollbehälter (§ 10 Abs. 2 Buchstabe f) gilt:
- a) Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags ab 6.30 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen.
Der Standplatz der Abfall- /Abrollbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 3-achsiges Müllfahrzeug ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.
Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein. Er muss trittsicher, schnee- und eisfrei sein.
 - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfall- / Abrollbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die für das Grundstück des Abfallanfalls von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

1. Glas-Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, und Kartonagen sind in die blauen Abfallbehälter einzuwerfen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können auch der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden.
3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter bereitzustellen.
4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 3 der VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
5. Bioabfälle sind in die auf dem Grundstück vorhandene Biotonne einzufüllen Biologisch abbaubare Werkstoffe (kompostierbare Plastikbeutel) sowie flüssige Speisereste dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden. Gartenabfälle können an der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 einmal pro Öffnungstag bis zu einer Menge von 2 m³ angeliefert werden.
6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Privathaushalten sind vom Restabfall getrennt zu halten und an der Containerstation anzuliefern. Elektrogroßgeräte aus Privathaushalten werden von der Stadt zusätzlich separat abgefahren.
7. Metallschrott und rein metallische Gegenstände (Kleinteile) aus Haushalten müssen zum Baubetriebshof gebracht werden.
Metallschrott und rein metallische Gegenstände (Großteile) aus Haushalten können als Sperrgut angemeldet und eingesammelt werden.
8. Der verbleibende Restabfall ist in die auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
9. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle aus privaten Haushalten (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle (EAV-Nr. 17 01 01, 17 01 02, 17 01 07) können in geringen Mengen (Gesamtvolumen maximal 0,1 m³) auch an der Containerstation auf dem Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10 einmal pro Öffnungstag angeliefert werden.
10. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbrauchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind schonend zu behandeln. Über das normale Maß hinaus verschmutzte Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten.
 Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
 Bei Abrollbehältern aller Art gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. f darf das Bruttogewicht eines gefüllten Behälters 12000 Kg. nicht übersteigen.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden. Desinfizierte und nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel müssen separat und auslaufsicher in undurchsichtigen Säcken oder Behältern verpackt in die Restabfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19:00 Uhr benutzt werden.
- (10) Bei der Nutzung der Containerstation durch private Haushalte ist zu beachten, dass Anlieferungen nur mit Fahrzeugen bis zu 3.500 Kg Gesamtgewicht und mit Anhängern bis zu 2.400 Kg Gesamtgewicht gestattet sind. Der Einsatz von Müllschleusen ist nicht gestattet.

§ 14

Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.

Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.

Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen, die wegen ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Biotonne zur Verwertung bereitgestellt werden können, können an der Containerstation des Baubetriebshofes, An der Feuerwache 10 zu den festgelegten Öffnungszeiten oder an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für

ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Eine Entsorgungsgemeinschaft für Altpapier kann unabhängig von dem Bestehen einer Entsorgungsgemeinschaft nach Satz 1 zugelassen werden.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Graue Restabfallbehälter werden 14-täglich geleert.
- (3) Gelbe Abfallbehälter/-säcke werden 14-täglich geleert.
- (4) Blaue Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) werden vier-wöchentlich geleert.
- (5) Braune Behälter für Bioabfälle werden 14-tägig geleert.
- (6) Abrollbehälter werden nach Bedarf geleert.
- (7) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

§ 17 Sperrmüll und Entsorgung v. Elektro- u. Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerschlagen sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie nicht in nach dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Die Abfuhr ist beim Baubetriebshof der Stadt Oer-Erkenschwick, An der Feuerwache 10, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, schriftlich oder per elektronischem Verfahren über die Homepage der Stadt zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt. Die Abfuhr erfolgt nur nach Terminzusage des Baubetriebshofes.

Während der üblichen und bekanntzumachenden Öffnungszeiten werden sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Kleingeräte auch an der Containerstation am Baubetriebshof, An der Feuerwache 10 angenommen.

- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Elektrogroßgeräte, wie z.B. Kühlschränke oder sonstige feste nicht schadstoffbelastete Fußbodenbelagstoffe, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer. Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen, Holzstämme und die dazugehörigen Wurzelteller, usw.).
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 6.30 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18:00 Uhr begonnen werden. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeeengt werden. Bis zur Abholung durch die Stadt verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.

Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesetzung von Hand verladen werden können, werden nicht eingesammelt und befördert.

Nicht eingesammelte Gegenstände oder Verunreinigungen müssen vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich zurückgenommen werden.

- (5) Elektrogroßgeräte und Metall-Großteile sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll bereitzustellen oder an der Containerstation beim Baubetriebshof abzugeben.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte dieser Satzung, wie z.B. Anzahl der Beschäftigten, ihrer Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu

Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind, oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. § 2 dieser Satzung gegen die Regelungen der Betriebsordnung der Containerstation verstößt
 2. § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 3. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der im Auftrag des Kreises Recklinghausen dafür betriebenen Annahmestelle abliefern,
 4. § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 5. § 10
 - Absatz 2 dieser Satzung andere als die zugelassenen Behälter und Säcke für Abfälle benutzt,
 - Absatz 4 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
 6. § 11 dieser Satzung nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 7. § 12
 - Abs. 1 dieser Satzung Abfallbehälter nach deren Leerung oder

liegende Abfallsäcke nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

- Abs. 2 dieser Satzung Standplatz und Transportweg für Abfall/ Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt und unterhält,

8. § 13

- Abs. 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die für das Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainer ablegt,
- Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht,
- Abs. 3 dieser Satzung Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
- Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter übermäßig verschmutzt, nicht reinigt, überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/ -säcken einschlämmt, einstampft, verdichtet oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in diese einfüllt.
- Abs. 5 dieser Satzung scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände auch aus Arztpraxen) nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel nicht separat und auslaufsicher verpackt,
- Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter / -säcke einfüllt,
- Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,

9. § 14 dieser Satzung Garten- und Grünabfälle nicht getrennt hält und / oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,

10. § 17

- Abs. 1 dieser Satzung Sperrgut ohne eigene Terminzusage der Stadt herausstellt,
- Abs. 4 dieser Satzung Sperrgut in verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstellt, oder schon vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abholtermin herausstellt, oder nicht abgefahrene Gegenstände und Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Abholung beseitigt,

11. § 18 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,

12. § 19

- Abs. 1 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- Abs. 2 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstücks zum Einsammeln und zur Überwachung , sowie die Aufstellung von Abfallgefäßen nicht duldet.
 - Abs 3 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
 - Abs 4 dieser Satzung den Anordnungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge leistet,
13. § 21 Abs. 4 dieser Satzung angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
14. § 25 dieser Satzung Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 18.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**

Anlage 1

der Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2013

Positivkatalog gemäß § 3 Absatz 1 c)

EAV - Nr.	Bezeichnung	Herkunft
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidungen
17 01 01	Beton	Bau und Abbruchabfälle
17 01 02	Ziegel	Bau und Abbruchabfälle
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik mit Ausnahme der Stoffe, die unter 17 01 06 fallen	Bau und Abbruchabfälle
18 01 04	keine besonderen Anforderungengestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren), anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 02 *	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Spermmüll	Andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	Andere Siedlungsabfälle

* Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang in haushaltsüblichen Mengen

Anlage 2**der Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2013**

Positivkatalog gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3

EAV - Nr.	Bezeichnung	Herkunft
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 08	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 32	Azneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe Siedlungsabfälle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Anlage 3**der Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2013**

gemäß § 13 Absatz 3

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

EAV - Nr.	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 01 01	Papier und Pappe gemischtes Altpapier, z.B. Zeitungen, Illustrierte, Karton und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	Glas (außerhalb des Erfassungssystems DSD) Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt Massivholz (sauber und unbehandelt); Bau- und Abbruchholz (einschl. behandeltes, unlackiertes Holz, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	Kunststoffe Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (Alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	Metalle NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

EAV - Nr.	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Spermmüll Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent; Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

EAV - Nr.	Bezeichnung und Annahmebedingungen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 oder 17 09 03 fallen

4. Sonstige

EAV - Nr.	Bezeichnung und Annahmebedingungen
16 01 03	Atreifen Mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle Getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten Haushaltskühlgeräte
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte Sonstiger Elektro- und Elektronikschrott (z.B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Garten- und Parkabfälle einschließlich vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub, usw.) enthalten.